

REGIONALGESETZ vom 18. August 1989, Nr. 3

Änderung am Artikel 11 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 10. Mai 1983, Nr. 3/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung der Gemeindebediensteten und der Gemeindesekretäre der Region sowie Änderung des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 betreffend Bestimmungen über die rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der Laufbahnen der Bediensteten der Region, in geltender Fassung

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

Art. 1

1. Bei Punkt 2), Absatz 1, des Artikels 11 des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die allgemeinen Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung der Gemeindebediensteten und der Gemeindesekretäre der Region gemäß Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 3/L vom 10. Mai 1983 wird die Zahl fünfunddreißig durch die Zahl fünfundvierzig ersetzt.

Art. 2

1. Im Regionalgesetz Nr. 23 vom 7. September 1958 betreffend Bestimmungen über die rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der Laufbahnen der Bediensteten der Region, in geltender Fassung, wird folgender Artikel hinzugefügt:

«Art. 45

1. Die Altersgrenze bei Personalaufnahmen in der Regionalverwaltung wird auf fünfundvierzig Jahre angehoben.».

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Trient, den 18. August 1989

Der Präsident des Regionalausschusses
ANDREOLLI

Gesehen:
Der Regierungskommissär
der Provinz Trient
(Catalani)